



TAXACADEMY



Rechtsstand 2023

Verrechnungspreise

Verrechnungspreisdokumentation

Skript zum Online-Training

Inhalt

1	Verrechnungspreisdokumentation nach OECD-Standards.....	1
1.1	Einführung	1
1.2	Master File	1
1.3	Local File.....	2
1.4	Country-by-Country Reporting	2
2	Verrechnungspreisdokumentation im deutschen Steuerrecht.....	4
2.1	Rechtsgrundlagen der Dokumentationsvorschriften.....	4
2.2	Schwellenwerte für die Entstehung der Dokumentationspflicht	5
2.2.1	Master File	5
2.2.2	Local File	5
2.2.3	Länderbezogene Berichterstattung	6
2.3	Zeitliche Vorgaben für Erstellung und Vorlage	6
2.4	Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Dokumentationsvorschriften.....	8
2.5	Struktur und Inhalt einer Verrechnungspreisdokumentation nach deutschem Steuerrecht	11
2.5.1	Grundsätzliche Zielsetzung.....	11
2.5.2	Stammdokumentation bzw. Master File.....	12
2.5.3	Landesspezifische, unternehmensbezogene Dokumentation bzw. Local File	12
2.5.3.1	Sachverhaltsdokumentation	12
2.5.3.1.1	Unternehmensanalyse.....	12
2.5.3.1.2	Transaktionsanalyse	13
2.5.3.1.3	Funktions- und Risikoanalyse.....	14
2.5.3.2	Angemessenheitsdokumentation bzw. Verrechnungspreisanalyse	15
2.5.3.2.1	Angemessenheit der Methodenwahl	15
2.5.3.2.2	Angemessenheit im engeren Sinne	16

1 Verrechnungspreisdokumentation nach OECD-Standards



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:
4 praktische Übungen

1.1 Einführung

- 1 Im Rahmen des von der OECD gemeinsam mit den G20-Staaten initiierten BEPS-Projekts hat die OECD im Jahr 2015 erstmals Richtlinien eines globalen Ansatzes für Inhalt und Struktur von **Verrechnungspreisdokumentationen** entwickelt. Die OECD verfolgt mit dem neuen Ansatz folgende Ziele:
Verrechnungspreisdokumentation
 - ▶ Bekämpfung der Gewinnverlagerung durch multinationale Unternehmen durch Ausrichtung der Besteuerung an der tatsächlichen Wertschöpfung durch Anwendung einer wirtschaftlich geprägten Betrachtungsweise,
 - ▶ angemessene Berücksichtigung der Bedeutung von Verrechnungspreisen und der damit verbundenen Fragen der Gewinnabgrenzung bei den Steuerpflichtigen,
 - ▶ Versorgung der Finanzverwaltungen mit den Informationen, die für eine Risikoeinschätzung im Hinblick auf die Verrechnungspreisbildung der Steuerpflichtigen erforderlich sind,
 - ▶ Transparenz für die Finanzverwaltungen zur Durchführung hinreichend gezielter Verrechnungspreisprüfungen bei den Steuerpflichtigen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.
- 2 Das von der OECD vorgelegte Dokumentationskonzept sieht einen **dreiteiligen Aufbau** der Verrechnungspreisdokumentation vor. Diese Verrechnungspreisdokumentation setzt sich zusammen aus:
 - ▶ **Master File** mit standardisierten Informationen, die für alle Gruppengesellschaften relevant sind,
 - ▶ **Local File** mit spezifischem Bezug zu den gruppeninternen Geschäftsvorfällen einer spezifischen Gesellschaft unter Berücksichtigung der Anforderungen des lokalen Rechts,
 - ▶ **Country-by-Country-Reporting** mit Angaben zur gruppenweiten Allokation des Gesamtgewinns und damit verbundenen Indikatoren der ökonomischen Aktivität.

1.2 Master File

- 3 Das **Master File** ist als Rahmendokumentation für die gesamte multinationale Unternehmensgruppe bzw. den gesamten Konzern gedacht und enthält daher eine Übersicht über das **Geschäftsmodell des Gesamtunternehmens**, der Natur der globalen Geschäftsaktivitäten, seiner Verrechnungspreispraktiken und der globalen Verteilung seiner ökonomi-
Master File

schen Aktivitäten. Besonderer Bedeutung misst die OECD dabei der Darstellung der Wertschöpfungsprozesse im Unternehmen, der Ermittlung der Erfolgsfaktoren und Werttreiber des Unternehmens, der Zuordnung von erfolgskritischen immateriellen Vermögenswerten sowie der damit verbundenen **Personalfunktionen** bei.

1.3 Local File

- 4 Im **Local File** wird auf die spezifische Situation einer bestimmten Gruppengesellschaft eingegangen. Dementsprechend ist das Local File auf eine größere Detailtiefe ausgelegt und enthält Angaben, die sich spezifisch auf die Verhältnisse der dokumentierenden Gesellschaft bzw. Betriebsstätte (Organisationsstruktur, Geschäftsaktivitäten und Verhältnisse des lokalen Marktes etc.) und ihre konzerninternen Transaktionen mit nahestehenden Personen (Umfang der Transaktionen, Verrechnungsmethoden, Angemessenheitsnachweise für die Verrechnungspreise etc.) beziehen. **Local File**

1.4 Country-by-Country Reporting

- 5 Im **Country-by-Country Reporting** (im deutschen Recht: länderbezogene Berichterstattung) werden alle grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, deren konsolidierter Außenumsatz 750 Mio. € übersteigt, dazu verpflichtet, Angaben über die Verteilung ihres Einkommens und die darauf gezahlten Steuern über die involvierten Steuerhoheiten und die einzelnen Gruppengesellschaften bereitzustellen. Diese Informationen über die **Einkommensallokation** und **Steuerlast** werden mit bestimmten Indikatoren zur ökonomischen Wertschöpfung verknüpft, wie Kapital, Gewinnrücklagen, Anzahl Mitarbeiter und eingesetztes Anlagevermögen. Daneben sind Angaben über die Geschäftsaktivitäten der einzelnen Gesellschaften zu machen. **Country-by-Country-Reporting**
- 6 Die Erstellung des in zwei tabellarischen Darstellungen und einem Erläuterungsteil erfolgenden Country-by-Country Reportings wird grundsätzlich von der Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe wahrgenommen und bei ihrer Finanzverwaltung als Bestandteil ihrer Verrechnungspreisdokumentation eingereicht. In Deutschland erfolgt die Einreichung des Country-by-Country Reportings beim Bundeszentralamt für Steuern auf dem Wege einer hierfür vorgesehenen digitalen Schnittstelle.

Lokale Finanzverwaltungen im Ausland können das Reporting auf dem Wege der Amtshilfe oder diesbezüglicher völkerrechtlicher Vereinbarungen über den Austausch steuerungsrelevanter Informationen von der Finanzverwaltung der Muttergesellschaft anfordern. Innerhalb der Europäischen Union erfolgt der Austausch des Country-by-Country Reportings automatisch zwischen den Finanzverwaltungen auf der Grundlage entsprechender Anpassungen der EU-Amtshilfe-Richtlinie¹. Soweit keine für einen zwischenstaatlichen Informationsaustausch hinreichende Rechtslage besteht, ist auch eine Anforderung des Reportings direkt bei lokalen Gruppengesellschaften durch deren Finanzverwaltung möglich (sog. **Secondary mechanism**).

¹ Richtlinie (EU) 2016/881 v. 25.5.2016; ABl. EU 2016, Nr. L146/8.

Merkbox – Verrechnungspreisdokumentation nach OECD-Standards

- ▶ Im Rahmen des BEPS-Projekts hat die OECD einen globalen Standard für die Dokumentation von Verrechnungspreisen geschaffen.
- ▶ Der Dokumentationsansatz der OECD unterteilt die Verrechnungspreisdokumentation in Master File, Local File und Country-by-Country Reporting.
- ▶ Das Master File stellt eine gruppenweite Rahmendokumentation dar, die Informationen über das Gesamtunternehmen mit Verrechnungspreisrelevanz enthält.
- ▶ Das Local File bezieht sich spezifisch auf die gruppeninternen Geschäftsbeziehungen einer einzelnen Gruppengesellschaft und enthält daher insbesondere auch die Angemessenheitsdokumentation.
- ▶ Ergänzend zu Master File und Local File werden Unternehmen mit einem konsolidierten Außenumsatz von mehr als € 750 Mio. zur Erstellung eines Country-by-Country Reportings verpflichtet, das eine hohe Transparenz über die Verteilung des Konzerngewinns und damit verbundene Indikatoren über die Steuerhoheiten und Länder schafft.



TAXACADEMY

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.